

Berbot der Aufsichtung des Feuers und Strohs um die Kamine, in den Räumen und Lösen.

Diesenigen Theile eines Hauses, woher man viel mit Licht wendelt, sowie die oberen Böden nahe an den Kaminen sind nicht mit leicht entzündbaren Gegenständen zu belegen, vielmehr sind Holz und Stroh in Vorhöfen und Rüthen aufzubewahren, und nur für kleinere Quantitäten Holz zum täglichen Gebrauch dürfen Holzbehälter in den Rüthen, aber nicht zu nahe an dem Feuertheil angelegt werden.

Scheunen, Remisen, Schuppen u. dgl. Gebäude, welche zur Aufbewahrung von Stroh, Reisach und anderen leicht entzündbaren Gegenständen dienen, sind so einzurichten und zu schließen, daß nicht Jedermann den willkürlichen Zutritt zu denselben hat.

Gegenstände der obgenannten Art, welche außerhalb der Gebäude aufzubewahren werden, sind von den Gebäuden so weit zu entfernen, daß durch ihre Entzündung für Gebäude keine Gefahr entsteht: dies gilt insbesondere von Strohdäuschen, welche wegen Mangels an Raum innerhalb der Ortsdäuschen und Höfe gestellt werden.

Aufbewahrung von Schießpulver.

Räume dürfen bei 22 fl. W. lt. Strafe nie mehr als 10 Pfd. Schießpulver in ihren Häusern und nur eben unter dem Dach in einem verschlossenen Ort aufbewahren.

Ungeschützter Kast ist nicht an solchen Orten aufzubewahren, wo Wasser hinzu kommen und er Holz zerreißen kann.

Aufbewahrung von Kast.

Hu und Lehm sollen zu Verhütung der Entzündung wohl gedörrt eingehemmt, vor Reibung mit Eisen verwahrt und bei 10 fl. Strafe fleißig gelüftet werden, was besonders in nassen Jahrgängen unerlässlich ist.

Borsichtiges Benutzen mit Feuer und Licht.

Reib- und Streichfeuerzeuge.

Wer sich der Reib- oder Streichfeuerzeuge bedient, hat seinen Vorrath stets in sicherer Gefäß, oder auf sonstige gegen Feuergefahr vollkommen schützende Weise, und an Orten, die Kindern nicht zugänglich sind, zu verwahren, beim Gebrauche aber jede Verschleuderung des Zündstoffes (z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganz oder abgebrochen, nicht völlig abgebrannter Zündholzchen) sorgfältig zu vermeiden. Dabei versucht es auch von selbst, daß da, wo der Gebrauch des bloßen Lichtes verboten ist, wie in Ställen, Scheunen, Dachböden, Dachlammern oder wo sonst leicht feuerangende Gegenstände, wie Hu, Stroh, Spähne u. d. d. befindlich sind, und in den Straßen, Gassen, Hofsäulen u. d. d. bewohnter Orte, solche Reibzündmittel ebenfalls in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden dürfen.

Den Kaufleuten und Kramern ist ausdrücklich untersagt, an Kinder unter 14 Jahren Reibzündmittel abzugeben.

Berbot des Gebrauchs von blohem Licht und Rauchen in den Ställen u. d. d.

Keiner soll bei Strafe von 10 fl. Niemand mit brennendem Kien, bloßen Lichtern, oder mit angezündeter Tabakspfeife in Ställen, Scheunen, Kammern unter dem Dach, auf den Büchnen, bei Hu, Stroh, Spähnen auf der Wasse oder andern Orten umherlaufen, oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren. Vielmehr hat man sich in allen dergleichen Fällen wehrverwahrt Laternen zu bedienen.

Gebrauch von Laternen.

Das Anzünden und Auslöschen der Lichter in den Stall-Laternen darf in den Ställen nicht geschehen und es sind deshalb im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen nicht zu dulden. Die Stall-Laternen sind entweder in steinernen Mauer-Auflösungen oder auf eine sonst gegen das Umstehen Schutz gewährrende, feuerfeste Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündbaren Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen. Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens geschlossene Decken haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

Anbringung, Anzünden und Auslöschen der Laternen.

Die Laternen zum Gebrauch in Herbergestallungen müssen entweder von Eisen verstiftigt sein, oder doch einen vernieteten (nicht gelöbten) eisernen Boden haben, und sonst innwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der oben Löffnung mit einem Hut von Sturzblech versehen und mit unmangelhaften Gläsern, die von außen durch Eisendraht-Geflechte geschützt sind, verschlossen sein.

Geschäftshaus der Herberge-Ställe besetzen.

Die Inhaber von Haus- und Berg-Reihen haben bei Verlust ihrer Berechtigung und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

Vorsicht bei Beleuchtung der Haush. und Bergreihen.

Der Gebrauch von Spähnen und Stöcken anstatt der Lichter ist bei Strafe von 10 fl., die sogenannten Schnapp- oder Blöckens-Feuerzeuge sind bei Strafe von 3 fl. 15 fl. verboten.

Berbot des Gebrauchs von Spähnen statt Lichtern u. der Schnapp- u. Blöckensfeuerzeuge.

Berichtsliste für die Dorf-Häuser weiterzutragen.

Diesenigen Handwerksleute, welche mit Holz umgehen und Spähne machen, haben bei Stellung des Lichts, Begehung der Spähne, Wärzung des Reims und dergleichen Berechtigungen mit aller Vorsicht zu gehen, auch sollen sie sich bei ihrer Arbeit keiner andern, als der eisernen oder biekernen Feuerzeuge mit einem breiten Fuß und erbundenen Ring bedienen.

In den Kellern sind zur Herbst-Zeit keine Fackeln, sondern wehrverwahrt Laternen zu gebrauchen.

Zur Nachtkrit ist alles Dreieben, Flachs- und Hanfseessen und Flecken, sowie das Strohschneiden in den Scheunen bei 10 fl. Strafe verboten. Nur das Morgend nach angezogener Frühdglöde ist das Dreieben bei einer nach dem Obrigen verhältnismäßig beschaffenen, an das Scheunenthor befestigten Laternen gestattet.

Das Schweine-Brennen hinter den Häusern und in den Höfen oder an sonst gefährlichen Orten ist bei Strafe von 10 fl. verboten; ebenso das Schmalz-Außeneden Morgend vor der Frühd- und Abends nach der Abendglöde.

Bei gleicher Strafe ist das Flachs- und Hanf-Dörren in den Wadösen und das Dörren des Holzes in den Höfen und Dienstlichen verboten.

Das Kochen der Wagenschmiere und das Verbrennen und Brennen der Fässer darf nur auf freien öffentlichen Plätzen oder außerhalb des Ortes geschehen.

Hölzerne Fackeln dürfen nur außerhalb der Ortschaften angezündet und müssen vor dem Betreten eines Ortes wieder ausgelöscht werden.

Das Schießen aus Feuergewehren und das Abtrennen von Feuerwerk ist untersagt, innerhalb der Orte und in deren unmittelbaren Nähe, auf Staats- und Privatnärrungen und in ihrer unmittelbaren Nähe und an Sonn- und Feiertagen während des Heiligdienstes. Verstötzungen dagegen werden bestraft mit Meldung bis zu 15 fl. oder mit Gefängnis bis zu 4 Tagen und bei Rückfällen zugleich mit Konfiszierung des gebrauchten Feuergewehres.

Wirtshäuser haben bei Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten u. s. w. und bei Feierabend viele Fremden einen zuverlässigen Mann anzustellen, der auf Feuer und Licht Acht habe.

Das Waschen in den gewöhnlichen Rüthen ist nur in so ferne zulässig, als dazu kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist. Außerdem ist das Waschen in den Kochküchen oder in schlechten Privatkochküchen bei 10 fl. Strafe verboten.

Die Oesen sollen überall zum wenigen 3 mal, in Waldgegenden, wo die Feuerung stark ist, 4 mal, bei Bäckern, Metzgern, Wirtshäusern und andern nach Feuernden Personen alle 6-8 Wochen gereinigt werden und ebenso die Rohr- und Gießfurten der strenger Kälte und härterem Feuer alle 14 Tage, bei gelinder Witterung alle 4 Wochen.

Jeder Haushälter hat sein Haus in gutem, feuerfestem Zustand zu erhalten und nicht nur für seine Personen alle Vorsicht zu Awendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anhalten. Jede eigene Verjährung eines Brandes macht den Besitzer oder Baupächter den Entschädigung aus der Brandversicherungsfasse verlustig.

Wer die in den Polizei-Verordnungen zu Verhütung eines Brand-Unglücks ertheilten Vorschriften vernachlässigt, oder überhaupt die gebotige Vorsicht im Gebrauch des Feuers und Lichtes verläßt, und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, dagegen wie das in seiner Wohnung ausgedroßene Feuer zu rechtmäßigen Fällen und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, wird gerichtlich bestraft.

Königl. Oberamt.

Hörner.

Der Unterzeichnete bittet die Herren Ortsvorsteher, ihren Bedarf an Gremplaten von der „Zusammenstellung der bestehenden Feuer-Vollz.-Vorschriften“ in Bälde geäßtig angeden zu wollen, um anhand der Zahl der zu fertigenden Gremplate bestimmen zu können.

Den 19. April 1858.

R. Oberamtsgericht Badnang. Gläubigervorladung in Ganz-Sachen.

verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gebürgt Bewill-

mächtige zu erscheinen, oder auch, wenn vor- ausdrücklich kein Anstand obwaltet, sonst des Ge- scheins vor oder an dem Tage der Liquidation. Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rechtfestigung in dem einen wie in dem andern Halle unter Verlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsberechtigung anzumelden. Die nicht liquidierten Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Berechmung des Verkaufs der Massengegenstände und der Verlängerung des Güterpflegers der Gestaltung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten. Das Ergebnis des Eigentumsverlaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterhand versichert sind, und zu deren voller Erfriedigung der Größ aus ihren Unterhanden nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lautet die gesetzliche 15-tägige Frist in Beziehung eines besseren Käufers in dem Hall, wenn der Eigentumsverkauf vor der Liquidationsfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, von dem Verkaufstag an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Angebot gleichzeitig erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

David Seettinger, Rothgerber von Backnang, Donnerstag den 27. Mai 1858, Vermittlung 8 Uhr, zu Backnang. Abschlußbescheid: am Schluß der Liquidation. Gottlieb Eichmann, † Gläser hier, Dienstag den 18. Mai 1858 zu Backnang. Abschlußbescheid: Nächste Gerichtszeitung. Den 15. April 1858.

K. Oberamtsgericht.
Frölich.

Backnang. Entmündigung.

Zur Jg. Michael Kübler von Hörschbach wurde wegen Geisteskrankheit durch Gerichtsbeschuß vom 13. d. M. entmündigt und ihm in der Person des Johann Ackerl von Eckelberg ein Pfleger bestellt, was mit dem Beimeren veröffentlicht wird, daß d. Kübler nur mit

Zustimmung seines Pflegers Rechtsgeschäfte abschließen kann.

Den 14. April 1858.
Königl. Oberamtsgericht.
Frölich.

Hofstamm Reichenberg.
Revier Murrhardt.

Holz-Verkauf.

Am Samstag und Montag, den 24. und 26. dieses aus dem ehemaligen gräfl. v. Münchburgischen Schloßwald zunächst Oberrotob: 76 Stück tannen Lang- und Kleiholz,
8½ Klost. dico. Spaltholz, von 4 und 6' Länge,
146 Klost. tannene Scheiter,
27 " " Prügel und Abfallholz.

Mit dem Rugholz wird der Verkauf am ersten Tag begonnen. Zusammenkunft je Morgen 10 Uhr im Schlag.

Reichenberg, den 15. April 1858.
Königl. Hofstamm.
v. Besserer.

Backnang. Bekanntmachung eines Wirthschafts-Konzessionsgesuchs.

Friedrich Hampy, Weinherrmeister von hier, bittet um das persönliche Recht zum Auschank von Wein, Obstmost und Brannwein. Gemäß dem Art. 16. des Gesetzes vom 3. Novbr. 1855, Reg. Bl. S. 277, ergibt an diejenigen, welche Einwendungen dagegen zu machen haben, die Aufrufung, diese längstens bis zum 24. April d. J. bei der unterzeichneten Stelle anzubringen.

Den 12. April 1858.
Stadtschultheißenamt.
Schmücke.

Backnang. Bekanntmachung eines Wirthschafts-Konzessionsgesuchs.

Gottlieb Ackermann, Bäder, jun., bittet um das persönliche Recht zum Auschank von Wein, Obstmost und Brannwein. Gemäß dem Art. 16. des Gesetzes vom 3. November 1855, Reg. Bl. S. 277, ergibt an diejenigen, welche Einwendungen dagegen zu machen haben,

die Aufrufung, diese längstens bis zum 24. April d. J. bei der unterzeichneten Stelle anzubringen.

Den 14. April 1858.
Stadtschultheißenamt.
Schmücke.

Oberrotbach.

Markt-Verlegung.

Der auf Dienstag den 9. März d. J. ge- fallene Vieh- und Krämermarkt konnte wegen ungünstiger Witterung nicht abgehalten werden.

Die Gemeinde hat daher höhere Erlaubnis erhalten, den Markt auf

Dienstag den 27. April d. J. verlegen zu dürfen; zu dessen Besuch hiermit eingeladen wird.

Den 13. April 1858.
Gemeinderath.

Unterweissach.

Eichenrinden-Verkauf.

Aus dem hiesigen Gemeindewald werden am Montag den 26. April d. J.

Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathaus etwa 34 Klost. Eichenrinden im Aufstreich verkauft.

Den 17. April 1858.
Gemeinderath.

Oberbrüden, O.-A. Backnang.

Eichen-Verkauf.

Am Montag den 26. April, Vormittags 9 Uhr, verkauft die hiesige Gemeinde aus der Viehweide Trailberg, nahe am Ort, 14 Stück Eichen auf dem Stock im öffentlichen Aufstreich. Die Abfuhr ist sehr gut.

Den 16. April 1858.
Schultheißenamt.
Müller.

Großaspach.

Eichenrinden-Verkauf.

Aus dem hiesigen Gemeindewald kommen nächstens

Donnerstag den 22. dieses, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathause hier wiederholte etwa 25 Klost. Eichenrinden zum Verkauf.

Den 17. April 1858.
Gemeinderath.

Abbildung.

Rinden-Verkauf.

Montag den 19. April.

Nachmittags 2 Uhr,

werden aus dem Wald Rehacker bei Villenbach die Glanz und rauhe Rinden, geschnitten zu 16 Klost. im Löwen in Villenbach verkauft, wozu die Liebhaber höchst eingeladen werden.

Den 12. April 1858.

Kütt. Rentamt.

Straußfeldbach. Gefundenes.

Auf der Staatsstraße von hier nach Rieblinghausen wurden ungefähr 4 fl. Geld gefunden. Der Eigentümer desselben, welcher sich übrigens über seine rechtlichen Ansprüche gebürgt auszuweisen hat, kann dasselbe gegen Ertrag der ausgelaufenen Kosten hier in Empfang nehmen.

Den 16. April 1858.

Schultheißenamt.
Wegeler.

Reichenberg. Geld-Öffert.

In mehreren Pflegesiedlungen hiesiger Gemeinde liegen Pflegelder gegen zwei fache Sicherheit zum Ausleben parat, und zwar bei

Christian Frank in Reichenberg 150 fl., Johann Scholl in Reichenberg 175 fl., Adam Wolf in Reichenbach . 88 fl.

Zur Beurkundung
Reichenberg, den 16. April 1858.
Schultheißenamt.
Molt.

Lautern. Gemeindeverbands Sulzbach.

 Die vier Kinder des † Gottlieb Stehmayr von Lautern verkaufen aus freier Hand:

ein zweistockiges Wohnhaus mit steinem Stock, eine vierbarmige Scheuer mit steinem Stock, 2 Stallungen, 2 Lämmen und angebauten 2 Wagenhütten, ein Wasch- und Backhaus, circa 2 Mrg. Wiesen, circa 20 Mrg. Waldungen.

Mit Friedrich Dietrich von Lautern kann jeden Tag ein Kauf abgeschlossen werden

und findet eine wiederholte und letzte Aufstreiche-
Verhandlung am
Donnerstag den 22. April d. J.
Vormittags 10 Uhr.

auf der Rathschreiberei zu Sulzbach statt.
Die Gebäudeliketten würden sich ihrer
Räumlichkeiten nach besonders für einen Schü-
ler eignen.

Privat-Anzeigen.

B a c n a n g.

Tapeten-Empfehlung.

Zu bevorstehender Verbrauchszeit empfiehle ich mich mit der neu assortirten Musterkartei der Herren Webrüder Scherer in Heidelberg in Tapeten von 10 fr. bis 1 fl. 30 fr. aufwärts in äußerst billigen und geschmackvollen Design und Farben mit dem Bemerk, daß auch diesen Bestellungen, welche nicht von mir bezahlt werden, pünktlich besorgt werden, und bitte um zahlreiche Aufträge.

C. A. Lübbe, Sattler und Tapisser.



für diese bekannte

Naturbleiche

empfiehle ich mich auch dieses Jahr zur An-
nahme von Bleichgegenständen.

Andreas Dorn.

B a c n a n g.

Meisterprüfungen.

Die periodischen Meisterprüfungen bei der
Wagnerkunst werden am

Donnerstag den 29. dies-

vorgenommen.

Die Bewerber haben sich mit den erforder-
lichen Zeugnissen längstens bis Montag den 26.
dies. bei dem Oberzunftmeister Gottlob
Haar dahier zu melden.

Den 19. April 1858.

Obmann Vinçon

B a c n a n g.

Meisterprüfungen.

Die periodischen Meisterprüfungen bei der
Zimmerleutekunst werden am

Donnerstag den 29. dies-

vorgenommen.

Etwasige Bewerber haben sich mit den erforder-
lichen Zeugnissen längstens bis Montag den 26.
dies. bei dem Oberzunftmeister Holzwart
dahier zu melden.

Den 19. April 1858.

Obmann Vinçon

findlichen Küchengarten, auf Georgii oder Ja-
obi zu vermieten.

Sophie Menn.

Sehr billiges

P a c k t u ch

empfiehlt

L. Scholler in Großaspach.

B a c n a n g. **H a u s - V e r k a u f .**

Der Unterzeichnete ist gesonnen, die Hälfte
an einem zweistöckigen Wohnhaus in der oberen
Vorstadt zu verkaufen und sieht Anträge ent-
gegen.

Emanuel Schneider.

Großaspach, Gemeindebezirk Spiegelberg.

Am Samstag den 1. Mai d. J. beabsichti-
ge ich.

6000 hirzkene Reifstangen,
von 15—35 Fuß Länge, zu verkaufen, wozu
ich die Liebhaber einlade.

Den 13. April 1858.

Gußbesitzer Reber.

B a c n a n g. 50 Cent. H e u und O c h n d
hat zu verkaufen

Jacob Schweinle.

B a c n a n g. Ungefähr 15 Centner H e u
und gute rothe Kartoffeln verkaufen
Gottlieb Künzer am Altpacher Thier.

B a c n a n g.

L e h r l i n g s - G e s u c h .

Ein junger Mensch, der Lust hat, die Hüt-
terei zu erlernen, kann in die Lehre treten bei
Jacob Dorn bei der Krone.

B a c n a n g.

L e h r l i n g s - G e s u c h .

Der Unterzeichnete nimmt einen wohlge-
genen, jungen Menschen in die Lehre auf.

R o c h , Schneider-Obermeister.

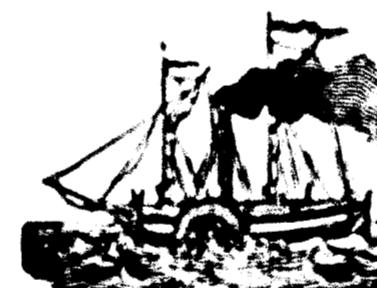
H o r n s b a c h . **G e l d - O f f e r t .**

1200 fl. Pfleggeld hat gegen gesetzliche
Sicherheit in einem oder mehreren Vo-
sten auszuleihen

Kreis 3. Krone.

G e o r g H e i n r i c h M ü l l e r i n S t u t t g a r t

von R. Württemberg. Regierung autorisierte
G e n e r a l a g e n t



B e s o r d e r u n g v o n A u s w a n d e r e r n
nach allen Häfen von



N o r d - u n d S ü d - A m e r i k a

über den deutschen Häfen

B r e m e n

empfiehlt sich und den hierauf bezeichneten Befr. Agenten zum Abschluß von Verträgen im Ueberschiff.
Die Abfahrt von Bremen erfolgt am 1. und 13. jeden Monats in schnellsegelnden, großen,
gelupften, superfesten, schönen dreimastigen Segelschiffen erster Klasse mit hohen und laufenden
Jalousiedekken.

V o r t h e i l e f ü r d i e R e i s e n d e n .

- 1) Tüchtigkeit des Schiffes, sowie die reichliche Ausstattung mit guten Lebensmitteln, von der
Behörde untersucht und überwacht;
- 2) freundliche Behandlung, deutsche Kapitän;
- 3) billigste Ueberfahrtspreise;
- 4) Uebernahme ab Heilbronn oder Mannheim bis
Bremen;
- 5) Gepäck werden prompt und billig spedit;
- 6) franko eingesandte überseeische Briefe
franko befördert.

E x p e d i t i o n s - B u r e a u , S t u t t g a r t L a n g e s t r a ß e N r . 51 .

Auskunft erhält und Anmeldungen übernimmt: der Weigels-Agent

J. Heinrich in Backnang.

